



Regierungsrat

Luzern, 20. August 2019

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 711

Nummer: A 711
Protokoll-Nr.: 863
Eröffnet: 25.03.2019 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Klein Corinna und Mit. über die Prämienverbilligung (A 711)

Zu Frage 1: Wie viele volljährige Kinder in Ausbildung von Eltern, welche nicht prämiensbewilligungsberechtigt sind, haben im Jahre 2017 eine Prämienverbilligung erhalten?

Gemäss Artikel 65 Absatz 1bis des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) sind die Kantone verpflichtet, für untere und mittlere Einkommen die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung aktuell um mindestens 50 Prozent zu verbilligen. Am 17. März 2017 änderte das eidgenössische Parlament diese Bestimmung insofern, als die Kantone für untere und mittlere Einkommen die Prämien der Kinder neu um mindestens 80 Prozent zu verbilligen haben. Die Verbilligung der Prämien für junge Erwachsene in Ausbildung wurde bei mindestens 50 Prozent belassen.

Die Behandlung von Prämienverbilligungsgesuchen fällt in den Bereich der Massenverwaltung. Die WAS AK greift seit dem Jahr 2014 direkt auf das kantonale Einwohnerkontrollregister (LUREG) sowie das Steuerregister (LUTAX). Massgebend für die automatisierte Berechnung sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Jahres für welches Prämienverbilligung beansprucht wird (§ 5 Abs. 3 PVG). Eine gemeinsame Berechnung erfolgt dort, wo die Personen gemeinsam besteuert werden. Das Vorgehen im Kanton Luzern und in anderen Kantonen stützt sich auf eine gängige Praxis.

Bei jungen Erwachsenen in Ausbildung, die noch bei ihren unterhaltspflichtigen Eltern wohnen, reichen die Eltern das Gesuch für Prämienverbilligung ein. Darunter sind junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr zu verstehen, für die eine Ausbildungszulage gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (SR 836.2) gewährt wird (§ 2a Abs. 2 Prämienverbilligungsverordnung; SRL Nr. 866a). In diesen Fällen ist das elterliche Einkommen gemeinsam mit dem Einkommen des jungen Erwachsenen bei der Berechnung des Anspruchs auf die Verbilligung der Prämien für junge Erwachsene in Ausbildung massgebend. Begründen die jungen Erwachsenen in Ausbildung jedoch einen eigenen Haushalt, stellen sie an ihrem Wohnsitz einen Antrag auf Prämienverbilligung. Ihre Zahl kann nur annäherungsweise geschätzt werden und liegt bei ungefähr 350 Gesuchen jährlich. Von Personen, die ihren Wohnsitz ausserkantonale begründen, liegen keine Angaben vor.

Zu Frage 2: Trifft es zu, dass Steuerzahler, welche aufgrund ihres Einkommens nicht zu einer Prämienverbilligung berechtigt wären, durch Steuerabzüge, zum Beispiel Unterhalt der Liegenschaft oder Beiträge an die Vorsorge, auf dem Papier in die Kategorie der bezugsberechtigten Personen fallen?

Ja. Gemäss einem Urteil des Kantonsgerichts besteht heute keine gesetzliche Grundlage, um beim massgebenden Einkommen steuerrechtliche Abzüge für die Unterhalts- und Verwaltungskosten von Liegenschaften im Privatvermögen aufzurechnen. Dies kann zu stossenden Resultaten führen. Unser Rat begegnet diesem unerwünschten Effekt im Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Sichere Prämienverbilligung - Abbau verhindern" mit einer entsprechenden Gesetzesänderung (B 168 vom 7. Mai 2019). Neu sollen bei der Bestimmung des massgebenden Einkommens Abzüge für die Unterhalts- und Verwaltungskosten von Liegenschaften im Privatvermögen berücksichtigt werden, soweit sie 20 Prozent des Bruttomietwertes oder des steuerbaren Mietwertes von Gebäuden übersteigen (§ 39 Abs. 2 und 3 Steuergesetz, StG; SRL Nr. 620) (§ 7 Abs. 2d^{bis} Gegenentwurf).

Zu Frage 3: Besteht bei uns eine Meldepflicht für Lohnerhöhungen?

Für die Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung ist die letzte rechtskräftige Steueranmeldung massgebend, die nicht mehr als 4 Jahre zurückliegt (§ 7 Abs. 4 PVG). Falls sich die Einkommensverhältnisse im Vergleich zur verwendeten Steueranmeldung um mehr als 25 Prozent verändern, kann ein Antrag um Neuberechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung eingereicht werden (§ 7 Abs. 6 PVG). Es gilt sowohl bei einem Anstieg als auch einer Senkung des Einkommens. Die im Steuerrecht festgelegten Meldepflichten beziehen sich lediglich auf die Steuererklärung beziehungsweise Steueranmeldung. Somit besteht bei der Prämienverbilligung direkt keine Pflicht zur Meldung von Lohnerhöhungen.

Zu Frage 4: Trifft es zu, dass der Kanton Bundesgelder, welche er für die Prämienverbilligung bekommt, für Aufwendungen der Krankenkassenprämien von Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungsbezügern einsetzt? Wenn ja, wie viel in Franken und Prozent ist das?

Das KVG unterscheidet zwischen zwei Anspruchsgruppen: Nach Artikel 65 Absatz 1 und 1^{bis} KVG haben die Kantone Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen sowie Personen mit unteren und mittleren Einkommen - für die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung - Prämienverbilligungen zu gewähren. Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder von wirtschaftlicher Sozialhilfe zählen zu den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Der Bund gewährt den Kantonen für die Prämienverbilligung an die gemäss KVG definierten Anspruchsgruppen jährlich einen Beitrag in der Höhe von 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Der Kanton Luzern erhielt im Jahr 2018 insgesamt 130,5 Millionen Franken.

Die WAS AK zahlte im Jahr 2018 Prämienverbilligung von insgesamt 181,8 Millionen Franken aus. Rund 120 Millionen Franken oder zwei Drittel der Leistungen gingen an Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe.

Zu Frage 5: Wie hoch ist unsere kantonale Leistung (in Franken und Prozent) an die Prämienverbilligung in Bezug auf den Bundesbeitrag, und wo liegen wir damit im schweizerischen Vergleich?

Gemäss Statistik der obligatorischen Krankenpflegeversicherung 2016 betrug der Anteil der Kantone 42,5 Prozent. Im Kanton Luzern hatten Kanton und Gemeinden einen Anteil von 29,3 Prozent der Prämienverbilligung getragen (49,1 Mio. Fr. der gesamten Prämienverbilligung von 167,4 Mio. Fr.). In den letzten Jahren war der Anteil der Kantone rückläufig.